ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER ÖSTERREICHISCHEN LOTTERIEN GMBH für das Studio 44

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen betreffend der Benützung des Studio 44 zwischen der Österreichischen Lotterien GesmbH (im folgenden kurz Studio 44 genannt) und ihren Vertragspartnern (im folgenden kurz Mieter genannt) Anwendung, soweit schriftlich keine anderen Vereinbarungen bestehen.

1. Die Räume werden vom Studio 44 entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt. Die Benutzung steht ausschließlich dem Mieter und zwar zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu. Bei Überschreiten der Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Auf- und Abbau, gegebenenfalls Proben) erfolgt eine Nachberechnung. Werden vom Studio 44 besondere, in diesem Vertrag nicht vorgesehene Arbeitsleistungen übernommen (so z.B. über das übliche Maß hinausgehende Bereitstellungs- oder Reinigungskosten), so trägt der Mieter die Kosten, die ihm nachträglich in Rechnung gestellt werden.

2. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für das Studio 44 geeignet ist und zugelassen wird, trifft alleine das Studio 44. Das Studio 44 kann nach Abschluss dieser Vereinbarung fristlos von ihr zurücktreten, wenn:

a) der Mieter eine vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig entrichtet hat;
b) dem Studio 44 oder dem Mieter Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen widerspricht;
c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
d) die angebotenen Räume infolge höherer Gewalt oder nicht durch ein vom Studio 44 vertretbares Verschulden nicht zur Verfügung gestellt werden können;
e) der Mieter aus früheren Verträgen gegenüber dem Studio 44 mit Zahlungen im Rückstand ist.

Dem Mieter erwächst in diesen Fällen kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber dem Studio 44.

3. Erklärt der Mieter den Rücktritt vom Vertrag bis spätestens 60 Tage vor dem Veranstaltungstermin, entfällt die Leistung von Stornogebühren. Eine allfällig geleistete Akontozahlung wird abzüglich aufgelaufener Kosten rückerstattet. Erklärt der Mieter aber den Rücktritt danach bis spätestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin, so sind 50% der Mietpauschale zuzüglich der bis dahin aufgelaufenen Kosten als Stornogebühren zu entrichten. Erklärt der Mieter innerhalb von 30 Tagen vor dem Veranstaltungstermin seinen Rücktritt vom Vertrag, so sind 100% der vereinbarten Mietpauschale zzgl. aufgelaufener Aufwände als Stornogebühren fällig. Bezieht sich der Rücktritt nur auf den Veranstaltungstermin, und wird die Veranstaltung zu einem zu vereinbarenden anderen Datum abgehalten, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes, wenn die Terminverlegung nicht später als 30 Tage vor dem ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungstermin beantragt worden ist.

4. Das Studio 44 übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort dem Studio 44 zu melden, nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.

5. Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Kulissen, usw. nur mit vorheriger Zustimmung des Studio 44 in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die polizeilichen Vorschriften zu beachten. Für alles eingebrachte Gut haftet der Mieter selbst. Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung des Studio 44 oder seiner Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Studio 44 und geht zu Lasten und auf Kosten des Mieters. Dieser hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Kosten zu sorgen. Für sämtliche vom Mieter eingebrachte Gegenstände übernimmt das Studio 44 keine Haftung, diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den Räumen des Studio 44. Der Auf- und Abbau ist nur innerhalb der vereinbarten Termine gestattet. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Mieters durch das Studio 44 entfernt oder gegebenenfalls gelagert.

6. Die licht -, ton -, studiotechnischen und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder durch die, dem Studio 44 bekannten, konzessionierten Fachunternehmen installiert und bedient werden. Bei Fremdzukauf dieser Leistungen bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Studio 44.

7. Der Mieter darf nur schwer entflammbare oder mittels eines rechtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände anbringen. Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren, Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Notausgänge. Im übrigen sind die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen zu befolgen.

8. Der Mieter hat dem Studio 44 einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für das Studio 44 erreichbar sein muss. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Studio 44 genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben. Während der Veranstaltung führt das Studio 44 die Aufsicht über die überlassenen Räume. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist in allen die Hausordnung betreffenden Fragen Folge zu leisten.

9. Zusätzliche Dienste (Ordnungsdienste, Saalkontrollen bzw. Sicherheitsdienste) unterstehen während ihrer Tätigkeit im Studio 44 dem jeweiligen Diensthabenden, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist. Eine Abänderung des Bestuhlungs - bzw. Ausstellungsplanes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Studio 44.

10. Für alle amtlichen Anmeldungen von Veranstaltungen hat der Mieter zu sorgen. Die dafür anfallenden Kosten gehen direkt zu Lasten des Mieters. Damit verbunden sind auch behördlich verordnete Sicherheitsdienste. Amtlichen Kontrollorganen ist im Beisein eines Vertreters des Studio 44 jederzeit Zutritt zu den Räumen, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Räumen zu gestatten. Genannte Organe sowie der hauseigene Sicherheitsdienst dürfen in Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Das Studio 44 ist berechtigt, während der Bestanddauer Besichtigungen und Führungen in den gemieteten Räumen durchzuführen.

11. Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis durch das Studio 44. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter, etc.) ist vor der Veröffentlichung dem Studio 44 vorzulegen. Das Studio 44 ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung des Studio 44 passt oder den Interessen des Studio 44 widerspricht. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zu Schadenersatz. Auf allen Drucksorten, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. ist der Mieter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht.

12. Rundfunk-, Video-, und Fernsehaufnahmen sowie Schallplatten- und Tonbandaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Studio 44, welches sich das Recht vorbehält, bei allen derartigen Aufnahmen und Übertragungen sämtliche Werbemöglichkeiten unentgeltlich auszuschöpfen.

13. Dem Mieter ist es nicht gestattet, Blumenverkäufern oder einschlägigen Gewerbetreibenden des Buch- und Musikalienhandels, Gewerbetreibende ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Studio 44 der jeweiligen Veranstaltungen beizuziehen. Ausgenommen sind Fotografen.

14. In den Räumen des Studio 44 darf Garderobe irgendwelcher Art nicht abgelegt werden. Hierzu ist vielmehr stets die Ablage zu benutzen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht der Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird.

15. Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss auf Verlangen des Studio 44 vor der Veranstaltung nachgewiesen werden. Anmeldung und Zahlung der AKM und aller anderen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der AKM und des Studio 44.

16. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene des Tabakgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Für den Fall, dass der Mieter eine gesetzliche Bestimmung, insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Tabakgesetzes, bzw. eine vertragliche Verpflichtung, verletzt und das Studio 44 dadurch verpflichtet ist, eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe oder einen sonstigen Schaden, gestützt auf welchem Rechtsgrund auch immer (öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur) zu bezahlen, ist der Mieter verpflichtet, das Studio 44 schad- und klaglos zu halten. Der Mieter ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, dem Studio 44 die Kosten der notwendigen, zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zu ersetzen.

17. Der Mieter haftet

a) für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen.
b) für Schäden, die bei Einbringung und Nutzung von eingebrachten Gegenständen oder Einrichtungen bei Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht wurden.
c) für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der im Vertrag angegebenen Besucherzahl ergeben.
d) für alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes sofern dieser gemäß Punkt 9 vom Mieter gestellt wird, ergeben.
e) für alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Mieter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften dieser Vereinbarungsbedingungen zustoßen.
f) für Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
g) für Schäden, welche durch Diebstahl eingebrachter Gegenstände entstehen, sofern das Studio 44 kein Verschulden trifft.

Der Mieter hat das Studio 44 von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad - und klaglos zu halten.

18. Das Studio 44 haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

19. Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich durch das Studio 44 bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

20. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung/des Vertrages gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen das Studio 44 sind schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach Veranstaltungsschluss geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Es wird ausschließlich die Anwendung von österreichischem Recht vereinbart.

Studio 44 der Österreichischen Lotterien, Wien - Gültigkeit 2009